

Benutzungsordnung der RSAG AöR

Vorbemerkungen

Der Rhein-Sieg-Kreis hat der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: RSAG AöR) seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden.

Der RSAG AöR obliegt die Einsammlung, Beförderung und gegebenenfalls der Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und denen in der Abfall- und Gebührensatzung gleichgestellten Gewerbebetrieben sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Die RSAG AöR betreibt selbst bzw. durch von ihr beauftragte Dritte mehrere Entsorgungsanlagen.

Grundlagen für den Betrieb der Entsorgungsanlagen sind die abfallrechtlichen Gesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den genehmigungsrechtlichen Zulassungen der Entsorgungs- und Behandlungsanlagen, der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis und dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt auf allen Zufahrtsstraßen und Anlagen der RSAG für:

- a) Anliefernde privater, gewerblicher und öffentlicher Herkunft;
- b) Auftragnehmer*innen der RSAG-Gruppe (RSAG AöR, RSAG mbH und RSEB Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH);
- c) Monteure, Lieferunternehmen, Behördenvertretungen und Besuchende;
- d) Beschäftigte der RSAG-Gruppe;
- e) dass auf den Anlagen eingesetzte Betriebspersonal.

Für die unter a) bis d) aufgeführten Personen gilt eine Anmeldepflicht an der Erfassung/Waage.

Mit Betreten/Befahren der Betriebsgrundstücke wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 2

Entsorgungsanlagen

Die Möglichkeit, Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung abzugeben, besteht auf folgenden Anlagen:

- a) Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin mit Kompostwerk, Sickerwasserreinigungsanlage und Mineralstoffdeponie

- b) Entsorgungsanlage Troisdorf
- c) Entsorgungsanlage Swisttal-Miel
- d) Entsorgungsanlage Eitorf
- e) Wertstoffhof Troisdorf

Auf der Webseite der RSAG AöR, insbesondere in der Entgeltordnung der RSAG AöR sowie in dem Ausschlusskatalog (§ 3 Absatz 3 Satz 1 der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis) ist geregelt, welche Abfälle zu welchen Bedingungen an welchen Standorten angenommen werden können.

§ 3 Öffnungszeiten

Für die Entsorgungsanlagen gelten die folgenden Öffnungszeiten:

	Montag bis Freitag	Samstag
Wertstoffhof Troisdorf	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Entsorgungs- und Verwertungspark Sankt Augustin sowie Entsorgungsanlage Swisttal-Miel und Eitorf	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Entsorgungsanlage Troisdorf	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	

An Feiertagen sowie am Karsamstag sind die Anlagen geschlossen.

§ 4 Entgelte und Gebühren

1. Für die Entsorgung von Abfällen wird ein Entgelt bzw. eine Gebühr erhoben. Das Entgelt ist der Entgeltordnung der RSAG AöR und die Gebühr der Gebührensatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis zu entnehmen. Sie berechnen sich je Abfallart und Lieferung nach dem ermittelten Gewicht, dem Volumen, der Stückzahl der Abfälle oder als Pauschale.
2. Mit der Erstellung des Wiegescheins oder der Abrechnung einer Pauschale kommt zwischen der anliefernden bzw. abfallerzeugenden Person und der RSAG AöR ein Entsorgungsvertrag zustande.
3. Dem Entsorgungsvertrag liegen zugrunde:
 - die Entgeltordnung der RSAG AöR;
 - die Abfall- und Gebührensatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Containerdienst/Umleerbehälter
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anlieferungen;
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zusatzangebote
 - die Benutzungsordnung der RSAG AöR;
 - die Benutzungsordnung der RSEB GmbH;

in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese liegen im Erfassungsgebäude aus und können im Internet (siehe www.rsag.de und www.rseb.de) abgerufen oder telefonisch angefordert werden.

4. Das von den Einzelanliefernden zu entrichtende Entgelt ist sofort in bar oder mittels EC-Karte beim Erfassungspersonal zu zahlen. Daueranliefernde mit Kundennummer der RSAG AöR erhalten eine Rechnung. Die anliefernde, die abfallerzeugende und die rechnungsempfangende Person haften für die Zahlung des Entgelts gesamtschuldnerisch.

§ 5 Eigentumsübergang

1. Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG AöR über, sobald sie nach näherer Bestimmung in den Entsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen nach § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis nicht zugelassen sind oder nach § 6 dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen sind, auch wenn sie aufgrund falscher Angaben/Deklaration die Eingangskontrolle passiert haben.
2. Anliefernde versichern, dass die angelieferten Materialien und Abfälle frei von Rechten Dritter sind.
3. Die RSAG AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 6 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

1. Angenommen werden Abfälle im Rahmen unserer behördlichen Zulassung, die im Efb-Zertifikat aufgelistet sind. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung sind einzuhalten. Alle Auflagen, die sich aus den Entsorgungsnachweisen ergeben, sind zu beachten.
2. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht die Zuordnungskriterien der Mineralstoffdeponie erfüllen;
 - b) die nach § 3 Absatz 3 der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis ausgeschlossenen Abfälle;
 - c) Verkaufsverpackungen aus Glas.

Der Ausschluss nach a) und b) gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen, nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

Das Efb-Zertifikat mit der Auflistung der annehmbaren Abfälle kann auf der Website der RSAG AöR eingesehen werden. Für Fragen diesbezüglich steht zudem das Kundencenter der RSAG AöR (02241 306-306) zur Verfügung.

Über Absatz 2 hinaus kann die RSAG AöR in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern

ausschließen, wenn diese nicht entsorgt werden können. Personen, die solche Abfälle besitzen, sind verpflichtet, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (vgl. § 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

3. Weitere Abfälle können von der RSAG AöR entsorgt/angenommen werden:
 - a) auf Anfrage, sofern im Einzelfall eine Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln erteilt wurde;
 - b) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis;
 - c) auf Anfrage, jedoch unter besonderen Anlieferungsbedingungen.

§ 7

Schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle

Bestimmte gefährliche Abfälle und Problemstoffe sind als Kleinmengen nicht ausgeschlossen. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind

- private Haushalte mit einer Anliefermenge von maximal 50 kg pro Tag und Fahrzeug sowie
- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen.

Schadstoffhaltige Abfälle sind dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem der RSAG AöR zuzuführen. Gebinde werden bis zu einer Größe von 20 l angenommen.

§ 8

Benutzungspflichten, Anlieferungsbedingungen

1. Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen/Umladen ist verboten.
2. Der Aufenthalt auf den Betriebsgrundstücken der RSAG ist nur solange gestattet, wie dies zur Abwicklung des Entsorgungsgeschäftes erforderlich ist.
3. Die Leergewichte werden durch Ein- und Ausgangsverwiegung ermittelt; bei Bedarf wird auch das Volumen berechnet.
4. Abfälle müssen nach der jeweils geltenden Straßenverkehrsordnung angeliefert werden. Verstöße wie z. B. Überladung, mangelnde Ladungssicherung und Verschmutzung sind zu unterlassen. Die angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.
5. Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren bzw. zu verpacken, dass beim Transport und beim Abladen keine Staubbelästigungen auftreten können.
6. Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur in abgekühltem Zustand angenommen. Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z. B. Branntkalk), dürfen nur im ausreagierten Zustand angeliefert werden.
7. Asbestabfälle müssen separiert und grundsätzlich in verschlossenen und zusätzlich verklebten Asbest-Big-Bags (max. Länge 3,20 m) angeliefert werden.

Werden Asbestabfälle in Containern angeliefert, so werden hierfür nur Flachcontainer bis maximal 20 m³ zugelassen.

8. Künstliche Mineralfaserabfälle, Dämmwolle oder Steinwolle werden nur in verschlossenen und verklebten KMF-Big-Bags angenommen. Containerinlays dürfen nicht verwendet werden.
9. Für Polystyrolabfälle (HBCD haltige Abfälle und / oder Dämmmaterial) gelten besondere Annahmebedingungen. Vorherige Absprachen sind notwendig.
10. Verunreinigte Folien aus dem Gemüse- und Gartenbau müssen als Pakete von maximal 0,5 m³ sehr haltbar verschnürt sein. Die Länge eines einzelnen Folienstreifens darf 2 m nicht überschreiten.
11. Für die Annahme der Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Sortierbestimmungen des ElektroG. Batterien müssen entnommen und getrennt angeliefert werden. Für gewerbliche Anlieferungen (welche die Altgeräte ihrer Kundschaft anliefern) mit mehr als 20 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 4 sowie mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten gesonderte Annahmebedingungen.
12. Die angelieferten Abfälle dürfen weder hoch verdichtet oder gestaucht sein, noch darf die Umladung oder der Transport mit besonderem Aufwand verbunden sein. Einzelteile dürfen grundsätzlich eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
13. Das Durchsuchen, Aussortieren sowie Entnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist strikt untersagt.
14. Verschmutzungen der Abladestellen und der Zufahrten auf den Betriebsgrundstücken sind von Anliefernden unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls trägt diese Person der RSAG AöR entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verschmutzungen.
15. Zugangsberechtigte müssen außerhalb der Öffnungszeiten die Tore der Betriebsgrundstücke schließen.
16. Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände verboten.
17. Das unerlaubte Abstellen von Containern und Parken von Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken ist verboten.
18. Fotografieren ohne Genehmigung ist verboten.

§ 9

Getrennthaltung von Abfällen

Abfallstoffe sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich getrennt zu halten.

Die RSAG AöR kann darüber hinaus Vorgaben zur Getrennthaltung machen, sofern dies zur nachfolgenden Vermarktung, Verwertung oder Behandlung der Abfälle erforderlich ist.

§ 10

Sicherheit auf den Betriebsgrundstücken

1. Achtung Werksverkehr! Erwartet wird ein stets umsichtiges und vorausschauendes Verhalten, insbesondere hinsichtlich des Fußverkehrs sowie anderer vor Ort befindlicher Fahrzeuge.
2. Die Zuweisung der Abkip- bzw. Abladestelle erfolgt auf Einweisung des Anlagenpersonals. Diesem ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu anderen Bereichen ist verboten.
3. Auf sämtlichen Betriebsgrundstücken gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot.
4. Die Betriebsgrundstücke dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und Drogen betreten bzw. befahren werden.
5. Der Waagebereich und jeweilige Abladebereich darf nur im Schritttempo befahren werden.
6. Beim Fahren eines Multiliftfahrzeuges muss der Aufnahmehaken in Transportstellung sein; Ausnahme ist der reine Rangiervorgang.
7. Das Klettern auf den Containern ist untersagt.
8. Das Rauchen ist auf sämtlichen Entsorgungsanlagen verboten, außer in den dafür zugelassenen Bereichen.
9. Im Entlade-/Umladebereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die zum Entladen notwendig sind. Sonstige Begleitpersonen, insbesondere Kinder unter 12 Jahren, müssen im Fahrzeug bleiben.
10. Für das Abladen von nicht kippbaren Fahrzeugladeflächen ist vom Anliefernden dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge durch ausreichendes Begleitpersonal in kürzester Zeit entladen werden können.
11. Die Absturzsicherungen an den Abladestellen dürfen nur auf Anweisung des Anlagenpersonals geöffnet werden. Zu Absturzkanten ist bei geöffneter Absturzsicherung ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand wird durch das Anlagenpersonal überwacht.
12. Absturzsicherungen wie z.B. Geländer dürfen nicht durch das Heranfahen von z.B. Ladebühnen unwirksam gemacht werden. Umwehrungen müssen jederzeit mindestens eine Höhe von 1 Meter aufweisen. Andernfalls ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten.
13. Verschmutzungen, die beim Entladen der Fahrzeuge bzw. Befüllen der Container entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Auf dem Gelände werden verschiedene Bereiche videoüberwacht.

§ 11

Anlieferung, Nachweise und Kontrollen

1. Anliefernde haben dem Erfassungspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Erzeugende der Abfälle zu machen und die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Alle Abfallerzeugenden sind für die ordnungs- und wahrheitsgemäße Deklaration ihrer Abfälle verantwortlich.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Art und Herkunft sämtlicher Abfälle zu kontrollieren. Auf Verlangen sind zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Kontrolle kann zusätzlich beim Abladen und beim Einbau bzw. der Umladung erfolgen.
3. Bei gewerblichen Anlieferungen müssen die gesetzlich geforderten Nachweise nach dem KrWG/der Nachweisverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Die für die Entsorgung notwendigen Begleitpapiere müssen dem Betriebs- und Aufsichtspersonal unaufgefordert vorgezeigt werden.
4. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen für die Ablagerung/Umladung nicht eingehalten werden oder dass Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und den Abfällen bestehen, so ist vom zuständigen Personal der RSAG AöR eine Kontrollanalyse durch ein anerkanntes Untersuchungslabor zu veranlassen.

Bis zur Klärung können die Abfälle sichergestellt werden. Die Kosten der Sicherstellung und der Untersuchung werden der anliefernden, abfallerzeugenden oder rechnungsempfangenden Person in Rechnung gestellt.

Stellt sich bei oder nach der Anlieferung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Beseitigung nicht zugelassen sind, haben Anliefernde diese Abfälle unverzüglich in Abstimmung mit der RSAG AöR und ohne Behinderung des Betriebes von der Entsorgungsanlage zu entfernen.

Durch eine Beseitigung oder eine Sortierung entstehende Kosten gehen zu Lasten der Anliefernden oder der anordnenden Behörde.

5. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 12

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Bei Betriebsunterbrechungen jedweder Art (z. B. Betriebsstörung, Streik, behördliche Verfügung, Unwetter) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung sofort in die Wege geleitet.
2. Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz.

§ 13
Verhalten bei Unfällen oder Gefahren

1. Das Betriebspersonal ist sofort von einem verursachten Schaden, einem Unfall oder einer evtl. Gefahr zu unterrichten.
2. Das Betriebspersonal leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Unfall-/Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.

§ 14
Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebsgrundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die in § 1 a) bis c) erwähnten Personen haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 15
Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 19
Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Siegburg, den 23. Dezember 2021



Ludgera Decking
(Vorständin)



i.V. Meinolf Hein
(Geschäftsbereichsleiter)